

Busse & Miessen · Postfach 1380 · 53003 Bonn

per beA

Landgericht Bonn
9. Zivilkammer
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn

Bonn, den 31.05.2023
(intern: ds-d24/273-23)

Sekretariat Büro RA Dr. Arp: Frau Holdt
Durchwahl 0228/98391-25 · E-Mail: buero.arp@busse-miessen.de

beA SAFE-ID: DE.BRAK.2c25438e-5a96-4c03-8e7c-df245c7a5c28.97f5

Unser Zeichen: AT-1165/23-ds

K L A G E

des Rechtsanwalts Christian Huhn, geschäftsansässig bei Busse & Miessen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Friedensplatz 1, 53111 Bonn,

- Klägers -

Prozessbevollmächtigte: BUSSE & MIESSEN Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
Friedensplatz 1, 53111 Bonn,

g e g e n

Frau Inge Herkenrath, In der Hardt 23, 56746 Kempenich,

- Beklagte -

wegen: Unterlassung ehrenrühriger Äußerungen

Gegenstandswert (vorläufig): 50.000 €

BONN

Friedensplatz 1
53111 Bonn
Tel. 0228-98 391-0
Fax 0228-630 283

Dr. Torsten Arp
Stephan Eisenbeis ¹ (bis 2022)
Michael Nimphius ²
Dr. Andreas Nadler ⁴
Dr. Ingo Pflugmacher ^{2, 3, A}
Michael Schorn ¹
Stefanie Frfr. v. Lüdinghausen ^{5, 6}
Dr. Christof Kiesgen ⁷
Dr. Thorsten A. Quiel ³
Dr. Christina Merx ^{3, A}
Dr. Vanessa Palm ¹
Dr. Volker Güntzel ^{8, 9}
Dr. Jan Patrick Giesler
Dr. Dirk Webel, LL.M. oec. ³
Christian Huhn ¹
Dr. Grischa Kehr ⁹
Andreas Frings ⁸
Ashok Sridharan ⁰
Rita d'Avis
Dr. Lars Kitzmann ⁷
Dr. Florian Langenbacher ⁴
Inga Zerbes
Simon Wegner
Alice Sharif

BERLIN

Uwe Scholz ^{3, 4}
Dr. Ronny Hildebrandt ^{3, A}
Sebastian Menke, LL.M. ^{3, 4}
Dr. Stephan Südhoff, Notar
Florian Elsner
Dr. Nils Willich
Daniel Volmer

LEIPZIG

Walter Oertel ¹
Dr. Steffen Hamann

zugleich Fachanwalt für
¹ Bau- und Architektenrecht
² Verwaltungsrecht
³ Medizinrecht
⁴ Arbeitsrecht
⁵ Familienrecht ⁶ Erbrecht
⁷ Miet- u. Wohnungseigentumsrecht
⁸ Handels- und Gesellschaftsrecht
⁹ Gewerblicher Rechtsschutz
^A Lehrbeauftragter
⁰ Oberbürgermeister a.D.

Registergericht AG Essen PR 2768

Commerzbank AG
IBAN: DE98 3704 0044 0230 2503 00
BIC: COBADEFFXXX
USt-IdNr.: DE 122 127 466

Unter Bezugnahme auf die als **Anlage A1** beigefügte Vollmacht bestellen wir uns zu Prozessbevollmächtigten des Klägers und erheben Klage gegen die Beklagte mit den Anträgen,

1. die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, die folgenden Äußerungen über den Kläger mit Bezug auf die Verfahren 8 O 250/15, 8 OH 2/19, 8 O 23/19 und 8 O 220/21 vor dem Landgericht Koblenz in der Öffentlichkeit, insbesondere auf der Internet-Plattform youtube und auf der Website www.eifeluebersetzungen.com wörtlich oder sinngemäß zu tätigen, zu verbreiten oder verbreiten zu lassen
 - a) Der Beruf eines Anwaltes kann ja wohl kein FREIBRIEF sein, um das Gericht und die Gegenseite jahrein – jahraus dreist und frech zu belügen.
 - b) Sämtliche Schriftsätze der Kanzlei Busse & Miessen in allen vier Verfahren sind und waren von A bis Z gelogen. Ich kann mich nur an einen einzigen wahren Satz erinnern, der lautete: Die Kläger haben den Beklagten mit der Installation einer Wärmepumpe beauftragt.
 - c) Ich nehme ja mal an, dass der Beruf eines Anwaltes kein Freibrief dafür sein kann, das Gericht dreist und frech bisher schon 8 Jahre lang zu belügen und der Gegenseite dadurch einen erheblichen Schaden zuzufügen, und sich so ganz nebenbei kräftig die Taschen vollzumachen, indem man einen Mandanten gewaltig abzockt;
 - d) Der Kläger ist ein Mehrfachdieb und Gewohnheitsverbrecher; wenn dies geschieht wie in dem auf www.eifeluebersetzungen.com veröffentlichten Schriftstück „Strafanzeige gegen Herrn RA Huhn von der Kanzlei Busse & Miessen wegen fortwährender Veralberung des Landgerichts Koblenz vom 30.04.2023“ (Anlage A2).
2. der Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten anzudrohen.
3. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 2.002,41 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Weiter werden wir **beantragen**,

ohne mündliche Verhandlung gem. § 307 Satz 2 ZPO durch Anerkenntnisurteil zu erkennen, soweit die Gegenseite den Anspruch ganz oder teilweise anerkennt, gemäß § 331 Abs. 3 ZPO durch Versäumnisurteil zu erkennen, falls die Gegenseite nicht rechtzeitig Verteidigungsbereitschaft angezeigt;

bei allen für den Kläger vollstreckbaren Entscheidungen Vollstreckungsklausel zu erteilen und gemäß § 169 ZPO den Zeitpunkt der Zustellung an die Gegenseite zu bescheinigen.

GRÜNDE:

Der Kläger ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und Partner der Busse & Miessen Partnerschaft Rechtsanwälte mbB in Bonn, Berlin und Leipzig. Er vertritt seit 2015 anwaltlich Herrn Horst Berndt als Beklagten in den von der Beklagten dieses Verfahrens (gemeinsam mit ihrem Ehemann) betriebenen Klageverfahren 8 O 250/15, 8 O 23/19 und 8 O 220/21 und als Antragsgegner im ebenfalls von der Beklagten betriebenen selbständigen Beweisverfahren 8 OH 2/19 LG Koblenz.

Gegenstand aller Rechtsstreitigkeiten zwischen der Beklagten und ihrem Ehemann als Auftraggeber und Herrn Berndt ist der wohl tatsächlich misslungene Einbau einer bivalenten Wärmepumpe in die bestehende, ölgefeuerte Heizungsanlage des von der Beklagten und ihrem Mann bewohnten Objekts In der Hardt 23 in Kempenich. Der Rechtsstreit 8 O 250/15 endete nach Beweisaufnahme überwiegend zugunsten der Klägerin und ihres Mannes. Das Urteil ist rechtskräftig, Herr Berndt wurde verurteilt, mit Rücksicht auf den von der Klägerin und ihrem Mann erklärten Rücktritt vom Vertrag etwa $\frac{3}{4}$ des gezahlten Werklohns und zwar Zug um Zug gegen Rückgabe der in die Heizung eingebauten Wärmepumpe, einen weiteren Schadensbetrag von 3.169,31 € nebst Zinsen sowie vorgerichtliche Anwaltskosten zu zahlen.

Gegenstand des selbständigen Beweisverfahrens und der Verfahren 8 O 23/19 und 8 O 220/21 sind von der Klägerin behauptete Schäden an der bestehenden Heizungsanlage, die Herr Berndt beim Einbau der Wärmepumpe verursacht haben soll, sowie weitere Mangelfolgeschäden und sonstige Schadenersatzansprüche. In beiden Verfahren steht in den nächsten Wochen ein weiterer Termin zur mündlichen Verhandlung an. Nach den bisher erteilten Hinweisen der 8. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz ist davon auszugehen, dass die Klägerin und ihr Ehemann in diesen Verfahren überwiegend unterliegen werden.

Eine sachliche Auseinandersetzung über den Gegenstand dieser Rechtsstreitigkeiten mit der Beklagten ist von Anfang an nicht möglich gewesen. Die Beklagte führt die Auseinandersetzung in erster Linie mit Diffamierungen, Beleidigungen und Herabsetzungen. Den Unternehmer, den sie mit der Lieferung und dem Einbau der Wärmepumpe beauftragt hat, bezeichnet sie „als Oberstümper, über den die gesamte Bundesrepublik seit acht Jahren lacht“. Den Kläger nennt sie „Lügner und Betrüger, der die grenzenlose Dummheit

seines Mandanten zu seinem persönlichen finanziellen Vorteil ausnutzt“. Auch den vom Landgericht Koblenz bestellte Sachverständige Nürnberg, dessen Gutachtenergebnisse ihr nicht passten, überzieht sie mit Beleidigungen und unwahren Behauptungen. Sie wirft ihm vor, die ihm erteilten gerichtlichen Gutachtenaufträge mutwillig jahrelang verschleppt zu haben, absichtlich Fehler bei der Installation über mehrere Jahre vertuscht und sich ungerechtfertigt auf Kosten ihrer Rechtsschutzversicherung bereichert zu haben.

Entsprechende Äußerungen der Beklagten finden sich auf ihrer Website www.eifeluebersetzungen.com. Sie sind auf der Startseite als

- Beschwerde gegen den Sachverständigen Dipl.-Ing. Gerd Nürnberg vom 30.8.2020 an das Landgericht Koblenz wegen jahrelanger Verschleppung von mehreren Gutachten über die Arbeiten eines Scharlatans,
- 2. Beschwerde gegen den Sachverständigen Dipl.-Ing. Gerd Nürnberg vom 18.10.2021 an die IHK Bonn
- Anzeige vom 14.5.2022 gegen den Sachverständigen Dipl.-Ing. Gerd Nürnberg an die Staatsanwaltschaft Bonn wegen jahrelanger mutwilliger Verschleppung von mehreren Gutachten, wodurch bei uns MASSIVE MANGELFOLGESCHÄDEN entstanden sind
- 2. Beschwerde gegen den Sachverständigen Dipl.-Ing. Gerd Nürnberg vom 16.5.2022 an das Landgericht Koblenz wegen jahrelanger Verschleppung von mehreren Gutachten über die Arbeiten eines Scharlatans, wodurch bei uns MASSIVE MANGELFOLGESCHÄDEN entstanden sind
- Meine 83-seitige Konkretisierung dieser Gaunerkomödie an die Staatsanwaltschaft Koblenz Aktenzeichen: 2010 Js 33039/22 vom 15.7.2022 mit einem Berg von Beweisunterlagen

bezeichnet.

Nunmehr hat sich die Beklagte den Kläger als Ziel ihrer Angriffe vorgenommen. Sie hat – nach eigenen Angaben – am 30.04.2023 bei der Staatsanwaltschaft Bonn die als **Anlage A2** beigefügte Strafanzeige gegen den Kläger wegen „fortwährender Veralberung des Landgerichts Koblenz“ erstattet und diese Strafanzeige nicht nur auf ihrer Website www.eifeluebersetzungen.com veröffentlicht, sondern auch mit Schreiben vom 02.05.2023 (**Anlage A3**), das ebenfalls über diese Website veröffentlicht ist, an einen großen Verteiler verbreitet. Dieser Verteiler ist in der Strafanzeige (Anlage A2) am Ende ab Seite 113 aufgeführt.

Unter diesen Empfängern war unter anderem die 8. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz, die diese Mail dem Kläger als Prozessbevollmächtigten weitergeleitet hat. Aus dieser als **Anlage A4** beigefügten E-Mail ist ein Teil der Mailadressen ersichtlich, an die die Beklagte dieses Schreiben und die beigefügte Strafanzeige übermittelt hat. Es handelt sich dabei nur um die mit den Anfangsbuchstaben R – Z beginnenden Anschriften aus dem am Ende der Strafanzeige der Beklagten genannten Verteiler sowie die die Redaktionen

des Focus und der Augsburger Allgemeinen. Die Beklagte hat also den Text der Strafanzeige tatsächlich breit gestreut, insbesondere auch an zahlreiche ihr bekannte Unternehmen und Institutionen, die in der Ahrflut von 2021 geschädigt worden sind. Das ist für den Kläger besonders geschäftsschädigend, weil er eine ganze Reihe von Mandaten mit diesem Hintergrund betreut und sicher künftig auch noch betreuen wird.

Der Kläger kann es schon deshalb, aber auch sonst nicht hinnehmen, dass die Beklagte derartige beleidigende, ehrenrührige, ruf- und geschäftsschädigende Anschuldigungen, die durch keinerlei tatsächliche Umstände gestützt sind, gegen ihn in der Öffentlichkeit verbreitet.

Dieser Verbreitung geschieht nicht nur über den genannten E-Mail-Verteiler und die Website, auf der der Text der Strafanzeige und der Text des Begleitschreibens veröffentlicht sind. Die Beklagte hat eine ganze Reihe von Filmen erstellt, die sie auf youtube veröffentlicht hat und die entweder unmittelbar über youtube oder auch über die website www.eifeluebersetzungen.com zugänglich sind. In diesen Videofilmen trägt die Beklagte den Inhalt der Strafanzeige in kleinen Häppchen ebenfalls vor. Sie berührt sich auf ihrer Website und in der erwähnten Strafanzeige (dort Seite 39) erheblicher Zugriffszahlen. Die Verbreitung dieser Äußerungen muss der Kläger nicht hinnehmen, sie ist gerichtlich zu unterbinden.

I.

Unterlassungsklage

Im Einzelnen wendet sich der Kläger gegen folgende konkrete Äußerungen:

1. Bereits auf Seite 2 der Anlage A2 heißt es unter Bezug auf den Kläger wörtlich:

Der Beruf eines Anwaltes kann ja wohl kein FREIBRIEF sein, um das Gericht und die Gegenseite jahrein – jahraus dreist und frech zu belügen.

Es handelt sich dabei um einen Tatsachenbehauptung. Die Beklagte bringt mit dieser Formulierung zum Ausdruck, der Kläger habe – über einen mehrere Jahre umfassenden Zeitraum – unwahre Tatsachen vorgetragen. Außerdem enthält der Vorwurf der Lüge die Tatsachenbehauptung, dass der Kläger Kenntnis von der Unrichtigkeit seiner tatsächlichen Äußerungen hatte. Für diesen Vorwurf ist die Beklagte darlegungs- und beweispflichtig. Dieser Beweis wird ihr nicht gelingen. Die angeblichen Belege für die angeblichen Lügen des Klägers auf Seite 48 bis 50 der Strafanzeige sind ersichtlich keine bewusst falschen Tatsachenbehauptungen, sondern auf der Information durch seinen Mandanten beruhender Tatsachenvortrag. oder rechtliche Wertungen.

Beweis: (unter Verwahrung gegen die Beweislast) Zeugnis des Herrn Horst Berndt, Katharinastraße 7, 53501 Gelsdorf

Der der Beklagten obliegende Beweis, der Kläger habe jahrein jahraus das Gericht und die Gegenseite belogen, wird durch die Beklagten nicht geführt werden können.

2. Auf Seite 4 der Strafanzeige heißt es wörtlich:

Sämtliche Schriftsätze der Kanzlei Busse & Miessen in allen vier Verfahren sind und waren von A bis Z gelogen. Ich kann mich nur an einen einzigen wahren Satz erinnern, der lautete: Die Kläger haben den Beklagten mit der Installation einer Wärmepumpe beauftragt.

Auch mit dieser Äußerung greift die Beklagte den Kläger an, denn dieser war der alleinige Sachbearbeiter der vier Verfahren vor dem Landgericht Koblenz und der Verfasser der Schriftsätze seiner jetzigen Prozessbevollmächtigten. Die Behauptung, alle Schriftsätze seien von A bis Z gelogen, bis auf die Aussage, dass die Beklagte und ihr Ehemann die Firma Berndt mit der Installation einer Wärmepumpe beauftragt haben, ist ebenfalls eine Tatsachenbehauptung. Der Inhalt dieser Behauptung ist: Bis auf eine Ausnahme enthalten die Schriftsätze hinsichtlich der darin enthaltenen Tatsachen nur unzutreffende Aussagen, die Unrichtigkeit dieser Aussagen war dem Kläger bewusst. Auch für diese Äußerung trägt die Beklagte die Beweislast, die ihr ersichtlich nicht gelingen wird.

3. Die Beklagte wirft dem Kläger öffentlich vor, er führe das Mandat nur, weil er die Absicht habe, seine eigenen Mandanten zu schädigen, indem er diesen dazu veranlasse, sich gegen die Forderungen der Beklagten und ihres Ehemannes vor Gericht zu wehren, obwohl die Verteidigung angesichts der Eindeutigkeit der Rechtslage aussichtslos sei. Außerdem verzögere er den Rechtsstreit unnötig und erwirtschafte dadurch noch zusätzliche Honorare, die wegen der Aussichtslosigkeit der Sache nur Herrn Berndt schädigen könnten, der zusätzlich noch durch die von ihm letztlich zu tragenden Kosten der Gegenseite und des Gerichts geschädigt werde. Dieser Vorwurf findet sich im Text der Strafanzeige an zahlreichen Stellen. Bereits auf Seite 1, 2 oben der Strafanzeige heißt es wörtlich

...und wobei sich Herr RA Huhn und Herr Nürnberg seit 2015/2016 lustig die Taschen voll gemacht haben bzw. Herr Huhn immer noch fleißig füllt, was m. E. schon keine Gaunerei, sondern eine handfeste Betrugerei ist, und zwar zu unserem Nachteil und zum Nachteil des Herrn Berndt, dessen grenzenlose Dummlichkeit diese beiden Herren ganz offensichtlich ungeniert ausgenutzt haben bzw. immer noch ausnutzen.

Hier wird also behauptet, dass der Kläger Herrn Berndt die Verteidigung gegen die von der Beklagten und ihrem Ehemann geltend gemachten Ansprüche nur empfiehlt, um Geld für seine Tätigkeit zu verdienen, obwohl ihm die fehlende Erfolgsaussicht klar ist. Das steht im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Lüge, die natürlich erforderlich ist, um dieses angebliche Ziel zu erreichen. Ein anderes Verständnis des Inhalts der Strafanzeige ist nicht möglich. So heißt es auf Seite 3 unten / 4 oben:

Herr Huhn hat Herrn Berndt ganz bewusst seit nunmehr 8 Jahren eine Unmenge Kosten beschert, obwohl der genau wissen musste, dass Herr Berndt in allen vier Verfahren von Anfang an keine CHANCE hatte, denn bereits bei seiner ersten Beauftragung durch Herrn Berndt Mitte Mai 2015 war ihm die

weiter unten eingefügte 24-seitige Datei über die Pleiten und Pannen bekannt, wegen der Herr Berndt ihn aufgesucht hatte, denn er hatte sich von Herrn RA Huhn erhofft, dass ich diese und eine zweite Datei aus dem Internet entfernen würde und er hier weiter lustig herumstümpern könne.

Es folgt dann die Passage, die den von der Beklagten erhobenen Vorwurf zusammenfasst und die Gegenstand des Unterlassungsantrags zu 1. c) ist:

Ich nehme ja mal an, dass der Beruf eines Anwaltes kein Freibrief dafür sein kann, das Gericht dreist und frech bisher schon 8 Jahre lang zu belügen und der Gegenseite dadurch einen erheblichen Schaden zuzufügen, der im Mai 2015 noch hätte vermieden werden können und sich so ganz nebenbei kräftig die Taschen vollzumachen, indem man einen Mandanten gewaltig abzockt;

Auf Seite 23 wird derselbe Vorwurf wie folgt formuliert:

Dieser Moment, als Herr Berndt über die Schwelle des Herrn Huhn trat, Herr Huhn sich die beiden Dateien durchgelesen hatte, war für diesen Anwalt natürlich wie ein Sechser im Lotto + Superzahl + Jackpot. Ich nehme mal an, dass Herr Huhn sich über seinen eigenen Mandanten schon mehr als einmal totgelacht hat.

Auf Seite 23 unten heißt es:

Ob so ein Dummkopf wie Herr Berndt auch nur die ALLERGERINGSTE Chance hat, interessiert ja einen Herrn RA Huhn nicht. Für den spielt es ja absolut keine Rolle, ob er einen Prozess gewinnt oder verliert, der gewinnt immer, nämlich eine Menge Geld für das Schreiben von komplettem Unsinn, mit dem er das Landgericht Koblenz seit 2015 volltextet.

Der Text fährt auf Seite 24 oben wie folgt fort:

Es ist einfach unfassbar, andere Berufszweige bemühen sich, ein Werk so gut möglich zu erstellen und zumindest einige Rechtsanwälte, wie Herr Huhn, setzen ihre ganze Energie darauf, das Gericht dreist und frech anzulügen mit haarsträubenden Geschichten, für die der eigene Mandant irgendwann eine gesalzene Quittung und Form des Urteils erhält, es sei denn, die Gegenseite gibt zwischendurch auf.

Auch hier bringt die Beklagte wieder zum Ausdruck, dass es der Kläger ist, der unzutreffenden Sachvortrag erfindet, um eine Entscheidung zugunsten der Beklagten und ihres Mannes in der Absicht zu verzögern, für diese Leistung trotz fehlender Erfolgsaussichten von seinem Mandanten vergütet zu werden.

Der Vorwurf, das Mandat für Herrn Berndt nur in der Absicht zu führen, diesem zu seinem Schaden abzuzocken und zu betrügen, kommt auch in der folgenden Passage auf Seite 25 der Strafanzeige zum Ausdruck:

Anstatt Herrn Berndt den DRINGENDEN RAT zu geben, sich erst mal in Grund und Boden zu schämen, dann das an ihn gezahlte Geld zurückzuzahlen und die Anlage sauber schnellstens wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, witterte Herr Huhn offensichtlich die Chance seines Lebens, diesen

Dummkopf noch jahrelang abzuzocken, d. h. er versuchte m.E. seit Mai 2015 durch immer dreistere Lügen diesem superdummen Mandanten „Sand in die Augen zu streuen“ um ihn bei der Stange zu halten. Bei der Intelligenz von Herrn Berndt war das auch nicht schwer.

Auch an zahlreichen anderen Stellen der Strafanzeige behauptet die Beklagte unentwegt, der Kläger führe das Mandat für Herrn Berndt nur in der Absicht, an ihm möglichst viel Honorar zu verdienen, obwohl ihm die Aussichtslosigkeit der Rechtsverteidigung klar ist. Dies ergibt sich aus den nachstehenden Textstellen:

- Seit Mai 2015 macht Herr Huhn von der Kanzlei Busse und Miessen sich lustig die Taschen voll, ohne seinen Mandanten bisher auch nur einen einzigen Millimeter weitergebracht zu haben, ganz im Gegenteil, dadurch sind Herrn Berndt schon eine Unmenge Kosten entstanden, von der Blamage bei seinen Konkurrenten und Banken mal ganz abgesehen, wie man aus den nachstehenden Schilderungen erkennt:
„Ich bin Anwalt. Die Wahrheit ist mir egal“ (Seite 26)
- Ein Rückbau wäre für Herrn Huhn natürlich gar nicht lustig gewesen, hätte ja keine „Kohlen“ gebracht, deshalb versuchte er es mit allerlei dummen Lügen und Sprüchen, von denen ich nachstehend mal einige wiedergebe: (Seite 25)
- Die ganze Gaunerkomödie ist für mich ein eklatantes Beispiel dafür, dass es in diesem Land eine Reihe von Rechtsanwälten gibt, die ihren eigenen Mandanten ohne jegliche Skrupel schaden. Ich bin der Ansicht, dass Herr Huhn Herrn Berndt als absoluten 6-er im Lotto gesehen hat. Wenn dieser hier zurückgezahlt und zurückgebaut hätte, dann hätte die Kanzlei Busse & Miessen natürlich „in die Röhre geguckt“ und wenn ich mir die mittlerweile fast 8 Jahre vor Gericht bedenke, dann hat sich das für die wohl gelohnt. (Seite 27)
- Von den Stromkosten haben wir bis heute keinen Cent zurückbekommen, weshalb die Klage 8 O 23/19 u.a. seit vier Jahren anhängig ist. Hier ist am 7.6.2023 wieder ein Gerichtstermin, den der superdumme Herr Berndt nur wieder Herrn Huhn zu verdanken hat – lohnt sich ja auch, siehe weiter unten. (Seite 28)
- Allein die Fahrtzeit Bonn – Koblenz – Bonn + Dauer des Gerichtstermins, da klingelt es doch wieder lustig in der Kasse bei Herrn Huhn. (Seite 28)
- Hierzu muss man sich sagen, wie absurd lächerlich ist es, wenn jemand es fertigbringt, rd. 800 Stunden an einer Wärmepumpe herumzustümpern, dafür etwa 150-mal von Gelsdorf nach Kempenich zu fahren und ca. 12.000 km zurückzulegen. So jemand gehört wohl ins Guinness-Buch. Auch bei Guinness hatte ich Herrn Berndt schon einmal angemeldet, das sollte ich vielleicht nochmal tun, und Herrn RA Huhn und den Sachverständigen Nürnberg direkt mit dazu, denn ich denke eine solche Gaunerkomödie kommt nicht alle Tage vor. (Seite 33)
- Herrn Rechtsanwalt Huhn lag seit Mai 2015 die Datei Aufstellung der Pleiten und Pannen vor. Man muss kein großer Fachmann sein um hieraus zu erkennen, dass hier die TOTALEN STÜMPER am Werk waren, so dass es für mich auf der Hand liegt, dass Herr Rechtsanwalt

Huhn von Anfang an bewusst falsch vorgetragen und gelogen hat. Sobald sich seine Lippen bewegen bzw. er etwas zu Papier bringt, lügt dieser Mensch, und zwar schamlos, um sich die Taschen vollzumachen. (Seite 47)

- Wenn ich mir das heute so überlege, dann war das schon der Auftakt der BETRÜGEREIEIEN seitens des Herrn Huhn, da der sich natürlich ausrechnen konnte, dass wir auf einen Vergleich zur Übernahme dieses Speichers von 860 ltr., OHNE Wärmepumpe, niemals eingegangen wären, was wir ja auch nicht getan haben. Damit war m.E. schon der Weg für diesen Menschen frei, eine ganze Menge Kohle im Laufe der kommenden Zeit von dem superdummen Herrn Berndt zu kassieren, indem er ihm wieder einen solchen Floh ins Ohr gesetzt hat. (Seite 52)
- Da ich parallel an meinem nächsten Buch über die Erlebnisse mit einer Wärmepumpe vor Gericht schreibe, werde ich diesen Schriftverkehr hier wörtlich wiedergeben, weil das wieder mal ein eklatantes Beispiel dafür ist, dass Herr RA Huhn seinen Mandanten, der zugegebenermaßen superdumm ist, immer wieder „Sand in die Augen streut“, um den m.E. bei der Stange zu halten. (Seite 56)
- Herr RA Huhn schadet fortwährend seinem eigenen Mandanten – was mir ja egal wäre, wenn wir dadurch nicht einen hohen finanziellen und materiellen Schaden hätten: Herr Huhn hat durch seinen Unsinn, dem er Herrn Berndt erzählt hat, natürlich auch dazu beigetragen, dass Herr Berndt durch meine vielen Veröffentlichungen lächerlich gemacht wurde, anstatt dem gleich zu sagen: Sie haben keinerlei Rechte auf eine Nachbesserung. (Seite 60)
- Für mich das alles hier ein abgekartetes Spiel zwischen dem Spitzenbuebentrio Berndt – Huhn – Nürnberg. Ich glaube, anders kann man das nicht sehen. (Seite 64)
- Wieso sollte Herrn Berndt dieser Betrag von 1.184,29 € zustehen? Diese Geschichte ist bis heute nicht erledigt, am 7.6.2023 ist in dieser Sache 8 O 23/19 ein weiterer Gerichtstermin und selbst noch mit Schriftsatz vom 1.2.2023 lässt Herr Huhn den superdummen Herrn Berndt in dem Glauben, dass er von uns insgesamt 2.084,29 € zuzügl. Zinsen bekommen würde. (Seite 90)
- Ferner lässt Herr Huhn Herrn Berndt permanent in dem Glauben, dass er hier zurückbauen dürfe. Hier gibt es Mangelfolgeschäden in Höhe von fast 100.000,--, nur entstanden durch die komplett mangelhaften Arbeiten der Firma Berndt, wer würde den denn hier ausbauen lassen? Dass Herr Huhn das begrüßen würde, ist mir natürlich klar, dann würde dieser Dummkopf Berndt hier weitere massive Schäden anrichten und Herr Huhn könnte ihm noch viele Jahre das Geld aus der Tasche ziehen. (Seite 90)
- Dieser Schriftsatz vom 16.3.2022 ist für einen Rechtsanwalt, der das Gericht seit nunmehr fast 8 Jahren dreist und frech anlügt, wodurch uns ein massiver Schaden entstanden ist und der seinem eigenen Mandanten aus reiner RAFFGIER lustig das Geld aus der Tasche gezogen hat und immer noch zieht, starker TOBAK. (Seite 99)

- ..., nicht ohne es versäumt zu haben, hier einmal zwei Aufstellungen einzufügen, und zwar eine Aufstellung der Herrn Berndt durch seinen Rechtsanwalt Huhn vollkommen sinnfrei „auf's Auge gedrückten Kosten“ (wobei ich seine eigenen Honorare nicht weiß) und eine zweite Aufstellung, und die ist für mich am wichtigsten, in der es darum geht, WELCHE SCHÄDEN uns seit dem 9.5.2015 hier entstanden sind, die ohne die betrügerischen Machenschaften des Herrn Huhn nicht entstanden wären. Vorher möchte ich noch erwähnen, dass Herr RA Huhn seinem Mandanten immer wieder „vorgaukelt“, hier wären Forderung verjährt. Meines Wissens ist hier absolut nichts verjährt und ich glaube auch nicht, dass unserem Herrn Rechtsanwalt, Herrn Müller, so etwas passieren könnte. Da lacht selbst ein Kamel. (Seite 103)

4. Für die Beurteilung der Frage, ob die Äußerungen der Beklagten gemäß den Klageanträgen 1 a.) bis c.) als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung bzw. Werturteil einzustufen sind, bedarf es nach ständiger Rechtsprechung der Ermittlung des vollständigen Aussagegehalts. Insbesondere ist jede beanstandete Äußerung in dem Gesamtzusammenhang zu beurteilen, in dem sie gefallen ist. Sie darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden¹. So dürfen aus einer komplexen Äußerung nicht Sätze oder Satzteile mit tatsächlichem Gehalt herausgegriffen und als unrichtige Tatsachenbehauptung untersagt werden, wenn die Äußerung nach ihrem - zu würdigenden - Gesamtzusammenhang in den Schutzbereich des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 5 Abs. 1 GG fallen kann und in diesem Fall eine Abwägung zwischen den verletzten Grundrechtspositionen erforderlich wird². Dabei ist zu beachten, dass sich der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG auch auf die Äußerung von Tatsachen erstreckt, soweit sie Dritten zur Meinungsbildung dienen können, sowie auf Äußerungen, in denen sich Tatsachen und Meinungen vermengen und die insgesamt durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt werden³.

Auch unter diesem Blickwinkel handelt es sich bei allen diesen Äußerungen der Beklagten um immer wieder dieselben Tatsachenbehauptungen: Die Beklagte wirft dem Kläger vor, er führe die Verfahren für Herrn Berndt in Kenntnis der Aussichtslosigkeit der Rechtsverteidigung ausschließlich im eigenen Erwerbsinteresse. Das ist eine unwahre Tatsachenbehauptung. Deren Unwahrheit steht auch fest.

¹ BGH, Urteil vom 22.09.2009 – VI ZR 19/08, Rn. 11, juris; BGHZ 132, 13, 21; BGH, Urteil vom 28. Juni 1994 – VI ZR 252/93 – NJW 1994, 2614, 2615; BGH, Urteil vom 16. November 2004 – VI ZR 298/03 – NJW 2005, 236, 237; BGH, Urteil vom 3. Februar 2009 – VI ZR 36/07 – NJW 2009, 1872, 1873, Rn. 11

² vgl. BGH, Urteile vom 25. März 1997 – VI ZR 102/96 – NJW 1997, 2513, 2514; vom 16. November 2004 – VI ZR 298/03 – NJW 2005, 236, 237; vom 2. Dezember 2008 – VI ZR 219/06 – NJW 2009, 915 Rn. 12; vom 3. Februar 2009 – VI ZR 36/07 – NJW 2009, 1872, 1873, Rn. 11

³ vgl. BGH Urteile vom 5. Dezember 2006 – VI ZR 45/05 – NJW 2007, 686, 687; vom 11. März 2008 – VI ZR 189/06 – NJW-RR 2008, 913 Rn. 12; vom 22. April 2008 – VI ZR 83/07 – NJW 2008, 2262 Rn. 16; vom 3. Februar 2009 – VI ZR 36/07 – NJW 2009, 1872, 1873, Rn. 11

Auch diese Tatsachenbehauptung besteht aus zwei Elementen: Sie unterstellt nämlich objektiv die Aussichtslosigkeit der Rechtsverteidigung für den Beklagten und zweitens die subjektive Tatsache, dass der Kläger davon Kenntnis hat und trotzdem wegen seiner Verdienstmöglichkeiten dem Kläger wider besseres Wissen empfiehlt, sich gegen die Klagen der Beklagten und ihres Ehemannes zu wehren.

Hinsichtlich des ersten Elements ergibt sich bereits aus dem Ergebnis des ersten Rechtsstreits, bei dem die Beklagte und ihr Ehemann nur teilweise obsiegt haben, dass von fehlenden Erfolgsaussichten für die Rechtsverteidigung nicht die Rede sein kann. Für das Verfahren 8 O 220/21 LG Koblenz verweisen wir insoweit auf den terminsbegleitenden Hinweis in der Ladungsverfügung vom 09.02.2022 (**Anlage A5**) und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 09.12.2022 (**Anlage A6**). In beiden Dokumenten hat die Kammer (Seite 2, Ziffer 3 der Ladungsverfügung und Seite 3 des Protokolls) erhebliche Bedenken gegen die Begründetheit und Schlüssigkeit der Klageforderung geäußert. Im Verfahren 8 O 23/19 LG Koblenz hat die Einzelrichterin ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 23.10.2019 (**Anlage A7** dort S. 2 unten) ebenfalls erhebliche Bedenken gegen die Zulässigkeit und Schlüssigkeit der Klage geäußert. Auf die Einzelheiten kommt es nicht an. Fest steht jedenfalls und wird durch die vorgelegten Dokumente belegt, dass für den Prozessgegner der Beklagten in beiden Klageverfahren (das selbständige Beweisverfahren ist ohne Sachentscheidung beendet) gute Erfolgsaussichten bestehen.

Auf der subjektiven Seite weist der Kläger in aller Schärfe den Vorwurf zurück, seine Mandanten abzuzocken, auszunehmen und sich für aussichtslose Rechtsdienstleistungen die Taschen vollzumachen, ebenso zurück wie den Vorwurf der Lüge innerhalb seines Prozessvortrags. Das lässt sich auch objektiv belegen: Die von der Beklagten geltend gemachten Ansprüche sind weit überzogen, Herr Berndt wehrt sich aus gutem Grund gegen sie. Das schließt die von der Beklagten behaupteten inneren Tatsachen über den Kläger aus. Es steht objektiv fest, dass die Vorwürfe der Beklagte unbegründet sind.

Die Informationen, die die Unwahrheit ihrer Vorwürfe belegen, sind auch für die Beklagte zugänglich, denn sie ist neben ihrem Ehemann Klägerin der Verfahren, wegen derer sie die Vorwürfe erhebt. Sie erhebt also ihre Vorwürfe gegen den Kläger wider besseres Wissen.

Es handelt sich auch nicht um eine durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckte Meinungsäußerung. Allein die Tatsache, dass sie die Vorwürfe zum Gegenstand einer Strafanzeige macht und der Auffassung ist, die Richtigkeit beweisen zu können, macht die Vorwürfe gegen den Kläger zur Tatsachenbehauptung. Auch das vereinzelt eingestreute „m.E.“ bewirkt nicht, dass aus dem Vorwurf, der Kläger betrüge seinen Mandanten, indem er für ihn aussichtslose Prozesse führt, ein blo-

Bes Meinen oder Dafürhalten wird⁴. Aus dem Gesamtzusammenhang des von der Beklagten verfassten und veröffentlichten Textes der Strafanzeige ergibt sich, dass die Beklagte eine rufbeeinträchtigende Tatsachenbehauptung aufgestellt hat, deren Richtigkeit dem Beweis zugänglich ist, und nicht nur eine Meinung geäußert hat.

Das gilt auch für die innere Tatsache, warum der Kläger das Mandat für Herrn Berndt in den letzten acht Jahren geführt hat und weiter führt. Zwar kann bei einer inneren Tatsache auch eine Meinungsäußerung vorliegen, wenn der Äußernde auf die innere Tatsache nur mit Hilfe von Indizien schließt und daraus sein subjektives Urteil oder seine persönliche Meinung ableitet. Äußerungen über Motive oder Absichten eines Dritten können jedoch eine Tatsachenbehauptung darstellen, falls Gegenstand der Äußerung ein in der Vergangenheit liegendes Verhalten eines Dritten ist und die Klärung seiner Motivlage anhand äußerer Indizien Tatsachen möglich erscheint⁵. So liegt es etwa bei der Behauptung, jemand habe wissentlich falsche Zahlen genannt, damit ein Vorgang bei einer Überprüfung nicht aufgedeckt werden könne⁶. Entsprechendes gilt hier.

An der Ehrenrührigkeit des unwahren Vorwurfs besteht kein Zweifel. Er ist der Beklagten daher zu untersagen.

5. Auf Seite 3 der Anlage A2 schreibt die Beklagte:

Je länger ich über diese unglaubliche Gaunerkomödie nachdenke, umso mehr frage ich mich, wo ist der Unterschied zwischen einem „Mehrfachdieb“ und Herrn Huhn, der seinem eigenen Mandanten seit über 8 Jahren bisher OHNE jeglichen Erfolg lustig das Geld aus der Tasche zieht? Jetzt werden Sie das vielleicht zunächst einmal als befremdlich empfinden, aber nach meiner Meinung besteht kein Unterschied zwischen einem Gewohnheitsverbrecher und Herrn Huhn. Herr Huhn hat Herrn Berndt ganz bewusst seit nunmehr 8 Jahren eine Unmenge Kosten beschert, obwohl der genau wissen musste, dass Herr Berndt in allen vier Verfahren von Anfang an keine CHANCE hatte, denn bereits bei seiner ersten Beauftragung durch Herrn Berndt Mitte Mai 2015 war ihm die weiter unten eingefügte 24-seitige Datei über die Pleiten und Pannen bekannt, wegen der Herr Berndt ihn aufgesucht hatte, denn er hatte sich von Herrn RA Huhn erhofft, dass ich diese und eine zweite Datei aus dem Internet entfernen würde und er hier weiter lustig herumstümpern könne.

Die Bezeichnungen Mehrfachdieb und Gewohnheitsverbrecher sind Beleidigungen, die der Kläger nicht hinnehmen muss. Die dazu gelieferte Begründung ist, wie oben bereits dargelegt, unwahr. Selbst wenn man eine Abwägung mit der Meinungsfreiheit, die hier nicht erforderlich ist,⁷ vornehmen würde, wäre die Äußerung zu ver-

⁴ BGH, Urteil vom 22. April 2008 – VI ZR 38/07 – NJW 2008, 2262, 2264, Rn. 18; Wenzel/Burkhard; Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 7. Aufl. 2018, Kap. 4 Rn. 55

⁵ BVerfG, NJW 2007, 2686, 2688; Damm/Rehbock, Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in Presse und Rundfunk, 3. Aufl., Rn. 592; Himmelsbach/Mann, Presserecht, 2022, Rn. 166

⁶ vgl. BGH, Urteil vom 17. Dezember 1991 – VI ZR 169/91 – NJW 1992, 1314, 1316

⁷ OLG Dresden, Urteil vom 05.09.2017 – 4 U 682/17 –, juris, Orientierungssatz 3 und Rn. 20

bieten. Die Bezeichnung als Mehrfachdieb und Gewohnheitsverbrecher ist unsachliche Schmähkritik, der es an jedem sachlichen Kern mangelt und bei der die Herabsetzung und Diffamierung einer Person im Vordergrund steht. Es gibt auch keinen Bezug zu einer die Öffentlichkeit berührenden Frage, die eine polemische oder überspitzte Kritik noch rechtfertigen würde. Es geht der Beklagten vielmehr um die Schmähung und Beleidigung des Klägers, den sie als Kriminellen bezeichnet. Ein sachlicher Hintergrund dafür ist nicht erkennbar: Es ist die Aufgabe des Anwalts der Gegenpartei, sich für diese gegen die Ansprüche des Anspruchstellers zur Wehr zu setzen. Dieses Recht steht jedermann zu, seine Wahrnehmung rechtfertigt weder die Diffamierung des Gegners, den die Beklagte ebenfalls fortwährend beleidigt („superdumm“, „talentbefreit“, „Dummkopf“, „töricht“, „Stümper“, „Oberstümper“ „Spitzbube“) noch die des Gegenanwalts. Die Vorwürfe der Beklagten sind maßlos. Ihr Standpunkt zeugt nur von Realitätsverlust. Der Kläger muss sich deshalb weder als Mehrfachdieb noch als Gewohnheitsverbrecher bezeichnen lassen.

6. Hinsichtlich aller Klageanträge auf Unterlassung gilt: Die Beklagte kann sich nicht auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen. Äußerungen in förmlichen, insbesondere gerichtlichen Verfahren können bis zu dessen Beendigung nicht untersagt werden, insoweit hat das Interesse am sachgerechten Funktionieren der Rechtspflege Vorrang. Das gilt auch für objektiv falsche, aber subjektiv redliche Äußerungen im Verfahren⁸, auch bei einer (wie hier objektiv ungerechtfertigten) Strafanzeige. Das gilt aber nicht, wo die Ausübung rechtlichen Gehörs und der ungestörte Verfahrensablauf den Schutz nicht erfordern. An die Öffentlichkeit gerichtete Aktionen, die zwar im Zusammenhang mit einer Strafanzeige stehen, aber keine Verfahrenshandlungen sind, müssen das allgemein geltende Recht einhalten⁹. Die Veröffentlichung ihrer Strafanzeige ist keine Handlung der Beklagten im Ermittlungsverfahren, sondern ein öffentlicher Angriff auf das Ansehen und den Ruf des Klägers, der nur zulässig wäre, würde sich die Beklagte rechtswidriger Äußerungen enthalten.

II.

Ordnungsmittellandrohung

Der Klageantrag zu 2) ist wegen § 890 ZPO gerechtfertigt und erforderlich.

III.

Außergerichtliche Anwaltskosten

Der Kläger hat die Kanzlei Busse & Miessen, der er angehört, mit der Vertretung seiner Interessen beauftragt, wie sich aus der vorgelegten Vollmacht ergibt. Die ehrverletzenden Äußerungen der Beklagten verwirklichen den Tatbestand einer Rechtsgutverletzung nach

⁸ Sprau in Grüneberg, § 823 BGB Rn. 107; BGH NJW 1977, 1681

⁹ BGH, Urteil vom 17. Dezember 1991 – VI ZR 169/91 – NJW 1992, 1314 Leitsatz und 1315, Rn. 28-30

§ 823 Abs. 1 BGB und verpflichten die Beklagte daher zum Schadenersatz. Sie ist deshalb verpflichtet, dem Kläger den Aufwand für die Einschaltung seiner Rechtsanwälte zu erstatten. Der Gegenstandswert von 50.000 €, der der Erstattungsforderung zugrunde gelegt worden ist, ist angemessen.

Der Vergütungsanspruch der Rechtsanwälte Busse & Miessen ist auch für außergerichtliche Tätigkeiten vor Klageerhebung entstanden. Die Rechtsanwälte haben die Beklagte mit Schreiben vom 15.05.2023 (**Anlage A8**) abgemahnt und um Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung gebeten. Das hat die Beklagte noch am selben Tage mit ihrer als **Anlage A9** beigefügten Mail weit von sich gewiesen, so dass Klage geboten ist. Die auf der Grundlage des Gegenstandswerts von 50.000 € und einer 1,3 Geschäftsgebühr und der Auslagenpauschale bereits in der Abmahnung wie folgt berechneten Gebühren

Gegenstandswert 50.000 €

1,3 Geschäftsgebühr VV 1000 RVG	1.662,70 €
Auslagen VV 7001 RVG	20,00 €
Umsatzsteuer 19 %	319,71 €
Gesamtbetrag	2.002,41 €

hat die Beklagte deshalb zu tragen und zwar einschließlich der Umsatzsteuer. Der Kläger ist nämlich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Er ist als Einzelperson betroffen, deren Ruf und Ehre die Beklagte beschädigt hat. Als Einzelperson ist der Kläger kein Unternehmer, der zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Beweis: Amtliche Auskunft des für den Kläger zuständigen Finanzamts Bonn-Innenstadt

Die Beklagte wird bestreiten, dass der Kläger die ihm entstandenen Anwaltskosten bereits bezahlt hat. Zur Vermeidung des mit dem Beweis einer Zahlung verbundenen unnötigen Aufwandes setzen wir daher der Beklagten eine Frist von drei Wochen zur Freistellung von den hier entstandenen außergerichtlichen Anwaltskosten mit der Erklärung, dass der Kläger die Naturalrestitution, also die Freistellung von den Anwaltsgebühren, nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach Ablauf der Frist kann der Kläger gemäß § 250 Satz 2 BGB in jedem Falle Zahlung verlangen.

IV.

Zuständigkeit des Gerichts

Das angerufene Gericht ist zuständig, weil die Äußerungen der Beklagten auch in dessen Gerichtsbezirk abgerufen werden können und auch mindestens ein Adressat aus der Verteilerliste für die Anlage A2 im Gerichtsbezirk ansässig ist. Außerdem ist der Erfolg der Verletzungshandlung zu Lasten des Klägers hier im Gerichtsbezirk eingetreten, wo der Kläger anwaltlich tätig ist.

Die Gerichtskostenrechnung erbitten wir an uns.

Ta Q

(Dr. Torsten Arp)
Rechtsanwalt

Verteiler: Gericht via beA